

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 22 (1915)

Heft: 1-2

Rubrik: Sozialpolitisches

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Laut Verfügung der Foreign Office in London sind die englischen Konsulate angewiesen worden, für Waren, die im Transit durch „Feindesland“ gehen, die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen zu verweigern. Es bedeutet dies, daß die bisher rascheste und zuverlässigste Verbindung der Ostschweiz mit London via Konstanz-Rotterdam abgeschnitten, und daß der Export auf die ohnedies überlasteten und unter den heutigen Verhältnissen wenig leistungsfähigen Verbindungen über Frankreich oder Italien angewiesen ist. Von der Schweiz und von Holland aus, dessen Schifffahrtsinteressen dadurch ebenfalls geschädigt werden, sind gegen diese Maßnahmen Vorstellungen erhoben worden, die hienichtlich zu einer Freigabe des alle Garantien bietenden Transitverkehrs über Deutschland führen werden.

Frankreich. Ursprungszeugnisse bei der Ein- und Durchfuhr.

Die französische Regierung hat verfügt, daß für alle aus neutralen Staaten in Frankreich eingeführten Waren Ursprungszeugnisse vorzulegen seien.

Die Zeugnisse müssen von den Zollämtern des Ausfuhrlandes ausgestellt sein. Eine konsularische Beglaubigung ist nicht erforderlich. Die Zollämter haben in verbindlicher Weise den Ursprung der Ware zu bezeugen und zu bestätigen, daß deren Ausfuhr nicht zur Löschung eines Geleitscheines oder Zollagerscheines, eines Freipasses oder zur Herausgabe des hinterlegten Zollbetrages erfolgt. Die Bescheinigung ist sowohl für alle zum direkten oder indirekten Transit durch Frankreich deklarierten, als auch für alle zum Verbrauch in diesem Lande abzufertigenden Waren erforderlich. Im Falle unrichtiger Angaben wird das gerichtliche Verfahren eingeleitet.

Sendungen, die von Spediteuren (transitaires) ausgehen, werden in Frankreich nur zugelassen, wenn diese selbst oder die Transportgesellschaften nachgewiesen haben, daß sie nicht einer feindlichen Nationalität angehören.

Erleichterungen des britischen Wollausfuhrverbotes. (Mitteilung des britischen Generalkonsulats Zürich).

Nach neutralen Ländern und zur ausschließlichen Verwendung in denselben dürfen ohne weiteres ausgeführt werden: Haare und Kaschmir in jeder Form und Verarbeitung. Shoddy mit mehr als ein Drittel Baumwolle. Wirkwaren, in denen Baumwolle mit Wolle vermischt ist. Wolltücher für Oberkleider im Gewicht von unter 18 und über 36 Unzen per Yard 56 ins. Wolltücher für Oberkleider, in denen Baumwolle hineingewoben ist, im Gewicht von unter 20 Unzen per Yard 56 ins. Schwarze Tücher und grellfarbige Tücher, letztere jedoch nur, wenn nicht für Unterkleider. Wirkwaren für Frauen und Kinder. Socken aus Kaschmir und aus Wolle, wenn das Dutzend weniger denn 1 bis 10 oz wiegt.

Nach neutralen Ländern dürfen ferner ausgeführt werden, jedoch nur dann, wenn für jede einzelne Sendung eine Lizenz erteilt ist: Rohwolle, wenn das Bradford Conditioning House bezeugt, daß diese nicht für die Herstellung militärischer Stoffe verwendet werden kann. Flanell aller Art. Tücher außer den freigegebenen oben erwähnten Farben und Gewichten, wenn sie nicht militärisch verwendbar sind, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß der Begriff weiter als in Friedenszeiten gefaßt ist. Merinogarne für die Herstellung von Wirkwaren. Kammgarne, die nicht zur Herstellung militärisch verwendbarer Stoffe benutzt werden können.

Die Erlangung der Lizenz ist Sache des britischen Exporteurs. Der Importeur in der Schweiz kann ihn jedoch durch Beibringung von Beweisen, daß keine indirekte Versorgung des Feindes beabsichtigt ist, unterstützen.

Schweiz in einschneidender Weise berührt, ebenfalls befassen zu müssen und er hat das eidgenössische Industriedepartement beauftragt, Mittel und Wege zu suchen, um Härten zu vermeiden und eine Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeizuführen.

Das Industriedepartement ist diesem Wunsche nachgekommen und hat am 26. Oktober 1914 eine Konferenz einberufen, die von Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände besucht war. Über das Ergebnis dieser Konferenz, wie auch über die Frage im allgemeinen, hat sich das Industriedepartement in einem Kreisschreiben vom 16. November 1914 an sämtliche Kantonsregierungen ausgesprochen. Es wird in diesem Kreisschreiben ausdrücklich festgestellt, „daß auf Seite der Arbeitgeber Verhältnisse herrschen, die, je nach der Branche, die Weiterführung der Geschäfte in ungewöhnlicher Weise beeinflussen. Wo die Rohmaterialien und die Halbfabrikate gar nicht oder nur mit den größten Schwierigkeiten erhältlich sind, wo der Absatz der Erzeugnisse besonders im Auslande beschränkt oder gar abgeschnitten ist, wo überhaupt die Bedingungen normaler Geschäftsführung nicht vorhanden sind, ist die Rückwirkung auf die Löhne begreiflich. Ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse im einzelnen Falle ist es nicht möglich, über das Verhalten der Arbeitgeber gegenüber ihren Angestellten und Arbeitern zu urteilen. Das Bestreben mancher Geschäftsinhaber geht in anerkennenswerter Weise dahin, den Arbeitern überhaupt noch einen Verdienst zu verschaffen, auch wenn das Geschäft dabei keinen Nutzen oder sogar Schaden hat. Gewiß ist jener Verdienst immer noch besser als gar keiner, und es wäre töricht, durch behördliche Maßnahmen solchen guten Willen ins Gegenteil umzuwandeln und die Schließung der Geschäfte herbeizuführen. Daß keine Behörde die Fortführung eines Geschäftes befehlen kann, ist wohl einleuchtend. Leider finden sich aber auch Arbeitgeber, die ohne hinreichenden Grund die Löhne verkürzen. Für sie besteht keine Entschuldigung und in diesen Fällen beschweren sich die Arbeitnehmer mit Grund.“

In der erwähnten Konferenz vom 26. Oktober wurde ausdrücklich festgelegt, daß das wirksamste Mittel, um allfällige Mißstände zu beseitigen und Mißverständnisse aufzuklären, darin liege, Beschwerden über Lohnreduktionen in gemeinsamem Verfahren, d. h. von Berufsverband zu Berufsverband, zu untersuchen und womöglich auf gültlichem Wege zu erledigen. Wo keine Berufsverbände bestehen, sollten, nach Auffassung des Industriedepartements, je-weilen die kantonalen Behörden dafür sorgen, daß Vermittlungsaktionen durchgeführt werden können und zwar in der Weise, daß paritätisch zusammengesetzte Kommissionen für die Untersuchung und Vermittlung von Anständen über Lohnkürzungen in den verschiedenen Berufsarten einzusetzen wären; diese Kommissionen hätten während der Dauer des gegenwärtigen Ausnahmezustandes zu wirken.

Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat, als erste kantonale Behörde, die Anregung des Industriedepartements zu verwirklichen gesucht und durch eine Verordnung „betreffend Schlichtung von Streitigkeiten über Lohnkürzungen und Dienstentlassungen“, vom 12. Dezember 1914, für den Kanton Zürich drei Einigungskommissionen geschaffen und zwar je eine für die Bezirke Zürich, Affoltern und Dielsdorf mit Sitz in Zürich, eine für die Bezirke Horgen, Meilen, Hinwil und Uster mit Sitz in Meilen, und eine für die Bezirke Pfäffikon, Winterthur, Andelfingen und Bülach mit Sitz in Winterthur. Jede Einigungskommission besteht aus einem Präsidenten, dessen Stellvertretern und den Beisitzern. Während der Regierungsrat den Präsidenten der Kommission und die Stellvertreter wählt, sind die aus dem Gewerbestand, dem Handelsstand und der Industrie zu entnehmenden Beisitzer nach Vorschlägen der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände zu wählen. Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von Fr. 50.— nicht übersteigen, können vom Präsidenten der Einigungskommission erledigt werden. Gesuche um Vermittlung sind an die Volkswirtschaftsdirektion zu richten, welche sie an den Präsidenten der zuständigen Kommission weiter leitet; dieser versucht zunächst, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Ist dies nicht möglich, so ordnet er die Durchführung des weiteren Verfahrens an. Die Verhandlungen vor der Kommission werden mündlich geführt. Er-



Sozialpolitisches



Einigungsverfahren bei Lohnkürzungen. Der Umstand, daß infolge der durch den Krieg verursachten mißlichen Geschäftslage viele Arbeitgeber aus Handel, Gewerbe und Industrie in die Notwendigkeit versetzt werden, Entlassungen oder Lohnkürzungen vorzunehmen, hat begreiflicherweise in den Kreisen der Arbeitnehmer eine gewisse Besorgnis hervorgerufen. Der Bundesrat hat geglaubt, sich mit der Angelegenheit, die das Wirtschaftsleben der

scheinen nicht beide Parteien zur Verhandlung, so läßt sich die Kommission von der anwesenden Partei den Tatbestand vortragen und ladet alsdann die Parteien zu einer zweiten Verhandlung ein, unter der Androhung, daß bei Nichterscheinen der Beschluß der Kommission auf Grund des Ergebnisses der bisherigen Verhandlungen gefaßt werde. Nach Schluß der Verhandlungen und Erhebungen macht die Kommission den Parteien einen Vergleichsvorschlag und setzt ihnen, wenn der Vorschlag nicht sofort angenommen oder abgelehnt wird, eine Frist von drei Tagen, um ihre Erklärungen abzugeben. Wird der Vorschlag von einer oder von beiden Parteien abgelehnt, so erstattet die Kommission einen Bericht an die Volkswirtschaftsdirektion mit Begründung ihres Vorschlages; diese veröffentlicht ihn im Amtsblatt. Das Verfahren vor der Vermittlungskommission ist für die Parteien unentgeltlich.

Die Verordnung des zürcherischen Regierungsrates nimmt in auffallender Weise keine Rücksicht auf das Bestehen der Berufsverbände, trotzdem das eidgenössische Industriedepartement in seinem Kreisschreiben ausdrücklich darauf hingewiesen hat, daß, wo solche Organisationen vorhanden sind, die Streitigkeiten von Berufsverband zu Berufsverband erledigt werden sollten. Während die kantonalen Einigungskommissionen, nach Auffassung des Industriedepartementes, nur dann in Tätigkeit treten sollten, wenn es sich um Streitfälle zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern handelt, die keinem Berufsverbande angehören, sieht die Verordnung des Regierungsrates die Erledigung *aller* vorkommenden Differenzen, die nicht auf gutlichem Wege zwischen den einzelnen Arbeitgebern und Arbeitnehmern beseitigt werden können, durch die Einigungskommission vor. Dabei ist von Wichtigkeit, daß ein Erscheinungszwang zwar nicht besteht, daß aber, wenn die eine Partei die Vermittlung dieser Einigungskommission nicht wünscht, die Kommission dennoch ihres Amtes waltet und auf Grund einseitiger Informationen ihren Bescheid abgibt, der dann im Amtsblatt veröffentlicht wird und damit den Weg in die Presse findet. Bemerkenswert ist auch, daß Streitigkeiten, deren Wert den Betrag von Fr. 50.— nicht übersteigen, durch den Präsidenten allein erledigt werden können. Da der Betrag der Lohnkürzung, wenigstens bei der Arbeiterschaft, in den seltensten Fällen eine höhere Summe erreichen wird, so ist anzunehmen, daß die meisten Anstände durch den Präsidenten der Kommission allein beurteilt und entschieden werden.



Konventionen



Deutsche Militärlieferungen. Unter dieser Überschrift ist in der Dezember-Nummer 1914 der „Mitteilungen“ ein der deutschen „Werkmeister-Zeitung“ entnommener Artikel erschienen, der sich in der Hauptsache mit Mißständen bei den deutschen Militärlieferungen befaßt. Am Schluß des Artikels, den die „Werkmeister-Zeitung“ selbst der Berliner Finanz-Zeitschrift „Plutus“ entlehnt hatte, ist jedoch auf die Konventionen in der deutschen Textilindustrie hingewiesen und es werden gegen diese Organisationen schwere Vorwürfe erhoben. Es heißt u. a., daß die Nationalökonomien an der Spitze der Konventionen eine sehr dankbare Aufgabe gehabt hätten, wenn sie die ihrem Schutze anvertrauten Fabrikanten darauf hingewiesen haben würden, wie sie am leichtesten die Übergänge von der Friedenswirtschaft zur Kriegswirtschaft fänden. Aber wenn man lese, daß z. B. die Crefelder Seidenfabrikanten Monate lang ihre Webstühle still stehen ließen, bevor sie auf die gewiß doch naheliegende Idee kamen, Verbandstoffe zu weben, so frage man sich (wenn man schon die Kurzsichtigkeit der Fabrikanten selbst außer acht lasse), warum eigentlich die volkswirtschaftlich geschulten Leiter ihrer Verbände so lange schliefen. Es heißt dann weiter: diese schwierige Übergangszeit hätte eine Zeit glorreicher Rechtfertigung für den Segen der Konventionen sein können; durch die Kurzsichtigkeit der Leiter jedoch dienten sie zum größten Teil dazu, Auswüchse zu zeitigen und den vielfach vorhandenen Haß gegen diese Gebilde zu schüren. Erst als die Regierung eingriff, sei es gelungen, die Herren etwas zur Vernunft zu bringen und sie darauf aufmerksam zu machen, daß die Zeit wichtigere Aufgaben zur Lösung stelle, als die, wie man seinen Profit am besten schützt.

Diesen Ausfall gegen die Konventionen werden alle Fabrikanten und Käufer als gänzlich ungerechtfertigt bezeichnen, die heute die Erfahrung machen, daß in Deutschland, dank dieser Vereinigungen, die Geschäftsabwicklung, wenigstens in der Seidenindustrie, eine viel glattere und korrektere ist, als in anderen Ländern. Die besonders angegriffenen Crefelder Fabrikanten sind übrigens die Antwort nicht schuldig geblieben und wir lesen z. B. in der „Köln. Ztg.“ folgende aus Crefeld stammende Rechtfertigung:

Man kann sich wohl kaum schärfer selbst widersprechen, als es in diesen Darlegungen geschieht. Denn, wenn es als eine Kurzsichtigkeit der Fabrikanten bezeichnet wird, daß sie keine Verbandstoffe sofort auf ihren Stühlen hergestellt haben, so kann das doch nur heißen, daß man ihnen vorhalten will, sie verstünden ihren Nutzen nicht wahrzunehmen, so wie es andere Industriezweige verstanden haben. Im gleichen Atem aber wird ihnen vorgeworfen, daß sie nichts anderes im Auge hätten, als ihren Profit am besten zu schützen. Offenbar hat der Verfasser dieser Ausführungen keine Ahnung davon, daß bei Ausbruch des Krieges die Geschäftslage in der Seidenweberei so überaus günstig war, daß Monate erforderlich waren, um überhaupt die in Arbeit befindlichen Waren auf den Stühlen abzuweben. Er weiß auch nichts davon, daß die gefärbten Rohstoffe der Seidenindustrie einem schnellen Verderben ausgesetzt sind, wenn sie nicht in einer angemessenen Frist verwebt werden, ein Umstand, der die Fabrikanten zwang, zunächst diese Materialien zu verarbeiten. Er fragt auch nicht darnach, ob die Herstellung der von ihm empfohlenen Verbandstoffe mit den vorhandenen technischen Betriebseinrichtungen überhaupt möglich war. Er greift nur die von einem mit den Verhältnissen nicht vertrauten Berichterstatler eines Berliner Blattes in die Welt gesetzten Redensarten bereitwillig auf, um den Konventionen und ihren Leitern etwas am Zeuge zu flicken. Das genügt wohl zur Kennzeichnung des Wertes derartiger Ausführungen.

Bei diesem Anlasse sei über die Lage in Crefeld an Hand einer Mitte Dezember in der „Köln. Ztg.“ erschienenen Darstellung folgendes berichtet:

Nach amtlichen Feststellungen belief sich die Zahl der Arbeitslosen in Crefeld am 19. August 1914, also kurz nach Ausbruch des Krieges, auf 8,500 (Einwohnerzahl der Stadt 130,000). Sie war im Oktober auf 10,063 angewachsen, hatte sich aber im November wieder auf 7,100 vermindert. Darin sind ungefähr 3000 Arbeiterinnen mitgezählt, obwohl sie durch Heimarbeit für Kriegslieferungen immerhin noch einen gewissen Arbeitsverdienst haben. Was die Herstellung von Verbandstoffen anbetrifft, so wird bemerkt, daß nur ganz vereinzelt solche gewoben werden, weil die technischen Einrichtungen der Seidenstoffwebereien für die Herstellung dieser Waren durchaus ungenügend sind. Versuche nach dieser Richtung sind von den Crefelder Fabrikanten sofort nach Kriegsbeginn vielfach gemacht worden, aber an jenem Umstande gescheitert. Auch andere für Kriegszwecke geeignete Waren, wie z. B. Zeitbahnstoffe, werden hergestellt, aber auch diese nur in mäßigem Umfange, da der Fabrikant bei der Herstellung solcher Waren vor die Frage gestellt ist, ob er durch eine übermäßige Abnutzung seiner Maschinen einen vorübergehenden Gewinn mit einem weit größeren Schaden erkaufen soll. An Anpassungsfähigkeit an die durch den Krieg geschaffene Lage sowie an Rührigkeit hat es der Crefelder Industrie keineswegs gefehlt. Das ergibt sich auch daraus, daß die Schirmstoff-Fabrikanten in großem Umfange wasserdichte Gewebe für Heeresbedarf und die Unternehmungen, die Herrenkrawatten herstellen, alle möglichen Arten von Bekleidungsgegenständen für Heeresbedarf erzeugen. Wenn trotzdem die Lage der Arbeiter der Crefelder Webwaren-Industrie bei weitem weniger günstig ist, als diejenige benachbarter Städte, wie M.-Gladbach, Rheydt, Aachen, Euskirchen usw., so liegt das an den angeführten besonderen technischen Verhältnissen. Zudem ist die Zahl der arbeitslosen eigentlichen Weber sehr gering. Die überwiegende Mehrzahl der Arbeitslosen besteht vielmehr aus solchen Kräften, die in den Hilfs- und Ausrüstungs-Industrien bisher beschäftigt worden sind, nämlich in den Färbereien, Appreturen und sonstigen Ausrüstungsanstalten, also aus Musterzeichnern, Patroneuren, Kartenschlägern und Angehörigen ähnlicher Berufe. Wenn auch sämtliche Webstühle Crefelds mit der Herstellung von Waren für